

Abonnementspreis: In ganzem deutschen Reich: ...

Dresdner Journal.

Inseratentabelle auswärts: Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals...

Verantwortlicher Redacteur: Commissionär L. G. Hartmann in Dresden.

Amtlicher Theil.

Berordnung.

an die königlichen Gerichte erster Instanz, die Wiedereinsetzung der Gerichtsfängnisse durch die Verwaltungsbehörden und die Kosten der Requisitionen derselben betreffend;

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern wird verordnet, was folgt:

Den königlichen Amtshauptmannschaften und deren Delegationen ist, soweit sie nicht eigene Gefängnisse haben, die Wiedereinsetzung der Gefängnisse der königlichen Gerichte sowohl zum Zwecke von Strafverurtheilungen als auch zur Unterbringung der in Sicherheitshaft zu nehmenden Personen gestattet.

Die Amtshauptmannschaften und deren Delegationen werden sich dabei in der Regel bei am Orte ihres Sitzes gelegenen Gerichtsfängnissen bedienen, sie können jedoch im Nothfall auch andere Gerichtsfängnisse ihres Bezirks in Anspruch nehmen.

Die betreffende Verfügung der Amtshauptmannschaft oder amtshauptmannschaftlichen Delegation ist unmittelbar an den ersten Arresthausbeamten des Gerichts zu erlassen, in dessen Gefängnis die Strafverurtheilung oder Verwahrung stattfinden soll. Der Arresthausbeamte hat die Verfügung dem Gerichtsvorstande zu melden.

Die Kosten der auf Verfügung einer Amtshauptmannschaft oder einer amtshauptmannschaftlichen Delegation im Gerichtsfängnis erfolgten Strafverurtheilung oder Verwahrung sind nach den für Justizkosten geordneten vollen Ansätzen zu berechnen. Die Kostenrechnung ist von dem Arresthausbeamten der verfügenden Amtshauptmannschaft oder Delegation unmittelbar anzustellen und von dieser nach erfolgter Feststellung zurückzugeben. Die festgestellten baaren Beträge der Arresthausverwaltung sind aus der Spertelkasse des Gerichts zu befreien.

Eine Erstattung dieser Kosten Seiten der Amtshauptmannschaften oder Delegationen an die Gerichte findet in keinem Falle, und zwar auch dann nicht statt, wenn die Kosten von dem Zahlungspflichtigen erlangt werden sind.

Am Schluß eines jeden Kalenderjahres ist von dem ersten Arresthausbeamten eines jeden Gerichts das zu führende besondere Verzeichnis der gedachten Kosten unter Beifügung der festgestellten Kostenrechnungen dem Ministerium des Innern und der Justiz an das Spertelkassalats einzurichten.

Zu Bezug auf Kosten, welche durch Erhebung der in § 2 unter b des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 gedachten Requisitionen bei den Gerichten erwachsen, findet die Bestimmung unter 1 Absatz 2 Anwendung, wenn die Requisition von einer königlichen Amtshauptmannschaft oder von einer amtshauptmannschaftlichen Delegation oder von der Polizeidirektion zu Dresden an ein königliches Gericht erlassen werden ist.

In dem Requisitionsschreiben — durch Bezeichnung der betreffenden Angelegenheit als Official- oder Armen-Sache, oder in anderer Weise — bemerkt, daß eine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten auf Seiten einer Privatperson oder einer Gemeinde nicht begründet, oder daß von dem Zahlungspflichtigen wegen Unvermögens etwas nicht zu erlangen sei, so sind vom Gericht nur die bestrittenen Beträge und Separatgebühren in Ansatz zu bringen.

Die Auszahlung von geforderten Separatgebühren — Zeugengebühren und dergleichen — erfolgt, wenn die requirirende Behörde die Gewährung von solchen im Requisitionsschreiben beantragt hat, aus der Spertelkasse des Gerichts, andernfalls von der requirirenden Behörde aus deren Kasse.

Am Schluß eines jeden Kalenderjahres ist von einem jeden Gericht das zu führende besondere Verzeichnis der durch Requisitionen der königlichen Amtshauptmannschaften, deren Delegationen und der Polizeidirektion zu Dresden veranlaßten und aus der Gerichtsspertelkasse bestrittenen Beträge und Separatgebühren an das Spertelkassalats einzurichten.

Andere der requirirenden Behörde in Ansatz gebrachte Kosten bedürfen bei den Gerichten keiner Buchung. Wegen deren Einrechnung behält der budgetmäßigen Ausgleichung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz ergibt besondere Verordnung an die beteiligten Verwaltungsbehörden.

In Angelegenheiten, welche vor andere Verwaltungsbehörden, als die unter 1 genannten, gehören, findet eine Wiedereinsetzung der Gerichtsfängnisse — sofern nicht besondere Verträge mit einzelnen Stadtgemeinden bestehen oder besondere Verfügungen ergangen sind, bei denen es bewendet — auch fernerhin nur nach Maßgabe der Vorschriften in § 4, 5 des Kompetenzgesetzes vom 28. Januar 1835 und nur gegen Bezahlung der vollen tarifmäßigen Kosten statt. Ebenso wird Anderen, als den unter 4, Absatz 1 bezeichneten Behörden gegenüber an den bezüglich der Erstattung von Requisitionskosten seither befolgten Grundsätzen Nichts geändert. Dresden, am 9. October 1874.

Ministerium der Justiz. Abeken. Vermis.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisher mit der Function eines Civil-Vorstandes für die Erbschafts-Commission des Ausschusses der Dresdener Stadt beauftragte gewesene Beamte in Folge seiner anderweitigen Anstellung des bezüglichen Auftrags zu ertheilen gewesen und an seiner Stelle vom laufenden Monat October an der Registrationsrath von Hartmann hier zum Civil-Vorstandes für die Erbschafts-Commission Dresden-Stadt bestellt worden ist, so wird solches auf Grund der Anmerkung zu § 15 unter Nr. 4 der Militärverordnungs-Instruction vom 26. März 1868 zur Nachachtung für die betheiligten Civil- und Militär-Behörden, sowie für alle Privatpersonen, die es angeht, mit dem Bemerkten an demselben bekannt gemacht, daß sich die Expedition der genannten Erbschafts-Commission nach wie vor im sogenannten alten Kanzleihaus — Schloßstraße Nr. 15 Eingang vom Kanzleihaus aus — befindet.

Dresden, am 2. October 1874. Die Ministerien des Kriegs- und des Innern. Für den Kriegsminister: von Noßig-Ballwig. Mann.

Wichtigster Theil.

Uebersicht.

- Telegraphische Nachrichten. Der feierliche Schluß des Landtags. Tagesgeschichte. (Dresden, Berlin, Posen, Köln, Sondersburg, Wilmanns, Karlsruhe, Mainz, Wien, Haag, Rom, Madrid, London, Belgrad, Buenos-Aires, Yokohama.)

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Sonnabend, 10. October, Nachmittags. (Tel. v. Dresden Journ.) Der Staatssecretär v. Bülow ist gestern hier eingetroffen und hat die Geschäfte des auswärtigen Amtes heute wieder übernommen.

Ueber das Eintreffen des Fürsten Bismarck hier geht zur Zeit noch Nichts fest. Das von den Blättern gemeldete persönliche Erscheinen des Fürsten Bismarck in Würzburg bei der Verhandlung des Processes gegen Kullmann ist an sich nicht unwahrscheinlich, zur Zeit aber ebenfalls noch nicht entschieden.

Die Meldung eines Berliner Blattes, das Kammergericht habe bereits vorgelesen den Antrag des Grafen Harry v. Arnim auf Entlassung aus der Haft abgelehnt, ist verfrüht; der betreffende Beschluß wird erst heute gefaßt werden.

Köln, Freitag, 9. October, Nachmittags. (W. Z. B.) Erzbischof Melchers ist heute Nachmittags 1 Uhr aus der Haft entlassen worden, nachdem er 6 Monate 9 Tage der ihm zuerkannten Gefängnisstrafe verhaftet, der Rest der gegen ihn erkannten Strafen aber theils durch den Erlaß aus dem ihm abgehänderten Mobilien, theils durch die innebehaltenen Katen des für ihn fällig gewordenen Gehalts als gestilgt zu betrachten ist. (Vgl. unter „Tagesgeschichte“.)

München, Freitag, 9. October, Nachmittags. (W. Z. B.) Das „Waterland“ meldet, daß die königliche Mutter gestern Mittag in Hohenchwangan zur katholischen Kirche übergetreten ist.

Dar nad, Freitag, 9. October, Nachmittags. (W. Z. B.) Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, die Mittel zum Bane des neuen Hoftheaters nach dem früheren Plane nebst den für erforderlich crachteten Verbesserungen zu bewilligen, zugleich aber auszusprechen, daß damit der Rechtsfrage wegen Bezeichnung der Baukosten nicht vorgegriffen werden solle.

Bern, Freitag, 9. October, Abends. (W. Z. B.) Nachdem heute Vormittag die Unterzeichnung des Postunionsvertrags erfolgt war, fand heute Nachmittags noch eine Schlußsitzung statt, in welcher der schweizerische Bundesrath Borel die hohe Bedeutung des vollendeten Werkes hervorhob und allen Congreßmitgliedern für ihre bei den Beratungen bewiesene Ausdauer dankte. Nach ihm nahmen noch der englische, der amerikanische und der spanische Delegirte, sowie der deutsche Generalpostdirector Stephan zu kurzen Erwidern das Wort.

Madrid, Freitag, 9. October, Nachmittags. (W. Z. B.) Die Regierungstruppen haben im Laufe des gestrigen Tages la Guardia (am Ebro) besetzt, das von den Carlisten geräumt worden war.

Washington, Donnerstag, 8. October. (W. Z. B.) Gutem Vernehmen nach ist die gerichtliche Verfolgung der Liga der Weissen in Louisiana angeordnet, und sollen dieselben vor die Justizpolizei-gerichte gestellt werden. Ebenso soll auf Grund des in der letzten Session des Congresses votirten bezüglichen Gesetzes gegen die Korruption mit der Anklage wegen Falschheit vorgegangen werden.

Der feierliche Schluß des Landtags.

Dresden, 10. October. Nachdem beide Kammern gestern Abend ihre Schlußsitzungen gehalten, hat heute Mittag 1 Uhr durch Se. Majestät den König die feierliche Verabschiedung der Stände im königlichen Residenzschlosse stattgefunden.

Vormittags 9 Uhr war der Schlußfeierlichkeit ein Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche vorausgegangen, bei dem Oberbischöflicher Dr. Kohlschütter die Predigt hielt und zwar auf Grund des Lertes Evangel. Marc. Cap. 9, V. 50: „Habt Saß bei euch und habt Frieden untereinander.“

Im königlichen Schlosse fand die Verabschiedung in den für diese Feier besonders vorgezeichneten Esparadehalle der II. Etage statt, wo sich an der westlichen Front der Thron für Se. Majestät den König befand. Dem Thron gegenüber waren Sessel für die Kammerdirectoren aufgestellt, hinter denen die Mitglieder der Kammer rechts, sich aufstellten. An den Seiten zur Linken des Thrones hatte das diplomatische Corps Aufstellung genommen, während zur Rechten der Kammermitglieder und hinter denselben die der Eröffnungsfeierlichkeit beizuhörenden Herren der dritten, vierten und fünften Klasse der Hofrangordnung inclusive des Offiziercorps ihre Plätze angewiesen erhalten hatten. Im großen Schlosse war eine Ehrencompagnie des 2. Grenadierregiments „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ aufgestellt.

Um 1 Uhr erschienen Se. Majestät der König, begleitet von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Georg, unter Vorritt der Herren Staatsminister, sowie der Herren der ersten und zweiten Klasse der Hofrangordnung, angeleitet der nicht im Dienste befindlichen königl. Kammerherren und Hofkapellmäntel und des Ministerialraths im Ministerium des königlichen Hauses und wurden beim Eintritt in den Esparadeaal von der Versammlung mit einem vom Präsidenten der Ersten Kammer ausgebrachten dreimaligen Hoch empfangen. Nachdem die Herren Staatsminister rechts an dem Thron des Thrones, und Se. königl. Hoheit der Prinz Georg zur Rechten des Thrones selbst sich aufgestellt hatten, nahmen Se. Majestät der König, umgeben vom großen Dienste, auf dem Thronstuhl Platz, bedeckten Ihr Haupt mit dem Helm und verlasen die folgende Rede:

„Meine Herren Stände!“

Als Ich am Anfang dieses Landtags Sie vom Throne aus begrüßte, da konnte Ich es noch thun im Auftrag und im Namen Meines geliebten Vaters, Sr. Majestät des Königs Johann. Heute am Schluß des Landtags steht Mir nur übrig, Ich auch von dieser Stelle aus ein Wort liebevoller und dankbarer Erinnerung zu weihen. Sein gesammtes Streben und Wirken war ja geleitet von inniger Liebe zu Seinem Volke, von einem edlen und selbstlosen Pflichtgefühl und so ward es Ich auch möglich, in den ernstesten, wichtigsten Momenten Seines Lebens mit der Ich eigenen Klarheit des Geistes die richtigen Wege zu erkennen und mit Entschiedenheit zu betreten. Sein Andenken wird Uns heilig bleiben für alle Zeiten.

Meine Herren Stände! Sie haben bei Meiner Thronbesteigung mit den Vertretern Meiner Regierung die neue Civilliste in einer Weise vereinbart, die Mich zum aufrichtigen Danke verpflichtet. Während am vorigen Landtage Ihnen tiefereingehende organisatorische Vorschläge zur Verabreichung vorlagen, waren es auf diesem Landtage vorzugsweise die finanziellen Interessen des Staates, die Sie beschäftigten. Zur besonderen Verteidigung hat es Mir gereicht, daß Sie den Anträgen Meiner Regierung auf eine allgemeine Gehaltsvermehrung für alle Classen der Staatsdiener so bereitwillig entsprochen haben. Sie haben dadurch nicht nur einem wahren Bedürfnisse abgeholfen, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Staates dafür gesorgt, daß ihm auch für die Zukunft ein pflichtgetreuer und ehrenvoller, seinen Aufgaben gewachsener Beamtenstand erhalten bleibt. Auch für die allgemeine Erhöhung der Bezüge aller Pensionäre, sowie der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener, in gleichen für die umfassenden Bewilligungen im Interesse der Geistlichen und Lehrer und der Hinterlassenen derselben, sowie der Universität spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus. Indem Sie in allen diesen Beziehungen den Anträgen Meiner Regierung entsprachen, haben Sie getreue in den Krisen, in welchen infolge der veränderten Weltverhältnisse die Noth am größten war, Hülfe geschafft und viele Sorgen verschont.

Daß es möglich gewesen ist, die durch alle diese Bewilligungen verursachten bedeutenden Mehrausgaben aus den in neuerer Zeit wesentlich gezeigten, eigenen Einnahmen zu decken, ohne daß es nöthig war, deshalb zu einer Steuererhöhung zu verschreiten, ist Mir besonders erfreulich gewesen. Sollte eine solche Nothwendigkeit später herantreten, so wird Uns das mit Ihnen vereinbarte Gesetz über die Verringerung einer Einkommensteuer das Mittel an die Hand geben, den Wehrbedarf in möglichst gerechter und wenig drückender Weise aufzubringen. Aber auch wenn diese Nothwendigkeit nicht eintritt, wird das neue Gesetz und die danach vorzunehmende Abschätzung Uns einen festen Boden gewähren, auf welchem die Frage wegen einer künftigen durch-

greifenden Steuerreform mit größerer Sicherheit als jetzt entschieden werden kann.

Die auf dem letzten Landtage verabschiedeten neuen Organisationsgesetze werden, nachdem Sie die zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel bewilligt haben, in den nächsten Tagen zur Ausführung gelangen. Von der Art und Weise, wie die dadurch gegebene größere Anordnung der Selbstverwaltung von den Betheiligten verstanden und benützt wird, hängt es zum großen Theile ab, ob die neuen Einrichtungen den Nutzen gewähren werden, den Ich Mir von ihnen verspreche.

In Bezug auf unsere Verhältnisse zum Deutschen Reiche habe Ich nur hervor, daß Meiner Regierung an der weiteren Ausbildung der Reichsgesetzgebung auch im letzten Jahre nach Kräften mitgearbeitet hat. Die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civil- und einer Strafproceßordnung sind fertiggestellt und liegen dem Bundesrathe vor. Nachdem die Competenz der Reichsgesetzgebung, unter Zustimmung Meiner Regierung, auf das gesammte Gebiet des Civilrechts ausgedehnt worden, ist eine Commission zur Erwirkung eines Civilgesetzbuchs zusammenberufen worden, welche ihre Arbeiten bereits begonnen hat.

Infolge des Reichsgesetzes über die Vertheilung des Restes der französischen Kriegsschuldungsgelder haben Sie von dem auf Sachsen fallenden Antheile an denselben die ansehnliche Summe von drei Millionen Thaler zur Ausstattung der neuen Bezirksverbände bewilligt und dadurch die erfolgreiche Durchführung und Entwiklung der neuen Organisation wesentlich unterstützt. Ueberdies haben Sie für die Vertheilung der Albrechtsburg in Meissen, für bauliche Einrichtungen in einigen königlichen Schlössern und für die Vermehrung unserer öffentlichen Sammlungen, sowie für Zwecke der künftigen Kunst aus jenem Antheile sehr erhebliche Bewilligungen gemacht und dadurch bewiesen, daß Sie neben sorgfältiger Erziehung und bereitwilliger Verteidigung der nothwendigen Bedürfnisse des Staates, neben der wirrigen Förderung der Interessen der Schule und der Wissenschaft auch den Aufgaben und Leistungen der Kunst Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Theilnahme schenken.

Nehmen Sie auch dafür Meinen lebhaftesten Dank hin, mit welchem Ich zugleich von Ihnen Wohlwille nehme und Ihnen ein herzliches Verwohl zurufe.“

Nach Beendigung der Thronrede erfolgte durch den Referenten im kgl. Gesamtministerium, Regierungsrath Hoyer, die Verlesung eines allerhöchsten Decrets, durch welches der Landtagsabschied (dessen Wortlaut wir unten folgen lassen) den Ständen überwiehen wird. Sodann überreichte der Referent im kgl. Gesamtministerium, Staatsminister Hr. v. Freisen, den Landtagsabschied an Se. Majestät den König, aus dessen Händen die Präsidenten der beiden Kammern denselben entgegennahmen. Hierauf trat Staatsminister Hr. v. Freisen an die Stufen des Thrones und erklärte im Auftrage und im Namen Sr. Majestät des Königs den 13. ordentlichen Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verliesen hierauf, unter einem vom Präsidenten der Zweiten Kammer ausgebrachten dreimaligen Hoch den Saal mit demselben Ceremoniel, wie beim Eintritt in denselben.

Nachmittags 5 Uhr findet bei Ihren Majestäten im königl. Schlosse große Tafel statt, an welcher auch Ihre königl. Hoheiten Prinz und Prinzessin Georg theilnehmen und zu der die Directoren und sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern, die Herren Staatsminister und die bei den Landtagsverhandlungen beschäftigt gewesen königl. Commisäre geladen sind. Bei der Tafel bringt Se. Majestät der König die Toast aus: „Auf des Landes Wohl und aller getreuen Stände“. Der Präsident der Ersten Kammer (Kammerherr v. Schöner) bringt den Toast auf Se. Majestät den König aus, der Präsident der Zweiten Kammer (Rechtsanwalt Dr. Schaffrath) den Toast auf Ihre Majestät die Königin und alle Mitglieder des königlichen Hauses.

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1873 u. 1874.

Wir, Albert, von SCHLES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schluß des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen für nächsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zustimmung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen Ständischen Beratungen in Folgendem:

Was 1. Die Votlagen an die getreuen Stände anlangt, so sind dieselben zum Theil A. als erledigt zu crachten und zwar

a) durch den den Ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlass der betreffenden Gesetze und Verordnungen. Ramentlich ist dies geschehen wegen 1) einiger proceßrechtlichen Bestimmungen durch Gesetz vom 19. Februar 1874,